

Bauaufsichtliche Behandlung von Wasserrutschen aus Kunststoffen

Wasserrutschen sind heutzutage ein Bestandteil der meisten Freizeitbäder. Dabei soll durch immer aufwändigere Rutschwege die Attraktion für die Benutzer weiter gesteigert werden. Diese Vorgaben der Betreiber erfordert bei der Herstellung und Verarbeitung der zum Teil ungewöhnlichen und neuartigen Rutschbahnelemente eine hohe Flexibilität sowie Formbarkeit des Materials - was glasfaserverstärkte Kunststoffe in hohem Maße erfüllen.

Wasserrutschen sind definitionsgemäß bauliche Anlagen. Sie sind darüber hinaus nicht geregelte Bauprodukte im Sinne der Landesbauordnungen, sofern sie ganz oder teilweise aus Kunststoffen bestehen. Zwar existieren mit der Norm DIN EN 1069-1 Regelungen für "Wasserrutschen ab 2 m Höhe", diese beinhalten jedoch weder Angaben zu den verwendeten Materialien noch zu den erforderlichen Sicherheitsbeiwerten für die Nachweise der Standsicherheit.

Vor Einführung der Bauregellisten war für Wasserrutschen aus Kunststoffen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich; dies galt nicht für Wasserrutschen, die in die "Richtlinien für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen für Wasserrutschen aus GFK-Bauteilen; Fassung Juni 1986" eingeordnet werden konnten. Mit der Änderung der Landesbauordnungen Mitte der 90er Jahre und dem sich daraus ergebenden Entfall der Rechtsgrundlagen für einen derartigen Status dieser Richtlinie (die Richtlinie war bauaufsichtlich zu keinem Zeitpunkt als Technische Baubestimmung eingeführt gewesen) benötigen alle Wasserrutschen aus Kunststoffen grundsätzlich einen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis in Form einer Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall.

Zurzeit gibt es eine Ausnahme von der Zulassungsbedürftigkeit, die in den Bauregellisten (LISTE C, Punkt 5.5) nachgelesen werden kann. Danach bedürfen "Bauteile aus Kunststoffen für Wasserrutschen bis zu 2,0 m Höhe" keines Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweises. Die am Bau Beteiligten haben in diesem Falle eigenverantwortlich für die Einhaltung aller erforderlichen Bestimmungen zu sorgen.